

PRESSEMITTEILUNG 08/2018

Dresden, 18. Juni 2018

„Eine Minimallösung der Minimallösung“

Am 14. Juni fand in Berlin eine öffentliche Stellungnahme von Bundesinteressenvertretungen trans- und intergeschlechtlicher Menschen in Deutschland zum Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum sogenannten „Dritten Geschlecht“ statt. Dabei diskutierten Jonas Hamm (Sprecher für Rechtsfragen bei der Bundesvereinigung Trans*), Carolin Auesserer (Pressesprecher*in Bundesvereinigung Trans*) und Lucie Veith (Sprecher*in Bundesverband intersexuelle Menschen e.V.) den Entwurf und stellten sich den Fragen des Publikums.

Ihnen zufolge bleibt der vorgestellte Referentenentwurf weit hinter den Erwartungen und Forderungen der Interessenverbände zurück. Gemäß dem neuen Gesetz dürften lediglich Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung (engl. *disorders of sexual development*, seit 2006 die gängige Bezeichnung für Diagnosen unter dem früheren Terminus Intersexualität) unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung und nach dem 14. Lebensjahr mit Zustimmung der Eltern beim Standesamt einen Eintrag unter der Bezeichnung „weiteres“ vornehmen. Bei Personen unter 14 Jahren entscheiden die Eltern darüber.

Bei dem vorgestellten Gesetzesentwurf handele es sich um eine Minimallösung der Minimallösung, so Silvia Rentzsch, Vorstandsvorsitzende von Trans-Inter-Aktiv in Mitteldeutschland (TIAM) e.V. aus Zwickau. „Unsere Befürchtungen, dass das Bundesinnenministerium ein Gesetz für nur sehr wenige Personen schafft und das eigene Geschlecht weiterhin an medizinische Atteste bindet, sind leider wahr geworden.“ In einem Schreiben wandten sich im April dieses Jahres mehrere Interessenverbände transgeschlechtlicher Menschen an Bundesjustizministerin Katharina Barley. Sie forderten ein Gesetz, dass allen Menschen die selbstbestimmte Anerkennung ihrer Geschlechtsidentität ermöglicht. Denn gerade 25-75% aller transgeschlechtlichen Personen verorten sich einer Studie der Humboldt Universität zu Berlin zufolge weder eindeutig im männlichen oder weiblichen Geschlecht.

Diese würden durch das neue Gesetz aus dem Hause Seehofer jedoch nicht mit berücksichtigt werden. Verfassungsbeschwerden transgeschlechtlicher Menschen wären demnach die

PRESSEMITTEILUNG

Folge. Das Gesetz laufe dem Selbstbestimmungsrecht intergeschlechtlicher Menschen zuwider, insbesondere dem von Kindern und Jugendlichen. Auch ein Verbot an geschlechtsherstellenden Operationen an intergeschlechtlichen Kindern bleibt unerwähnt. Eine umfassende Reform von Geschlecht sei damit ausgeblieben, so Rentzsch weiter.

Auch kritisierte Lucie Veith beim Pressegespräch die fehlende Einbindung der Interessenverbände intergeschlechtlicher Menschen. Erst nach Anmahnung sei dem Bundesverband der Gesetzesentwurf zur Stellungnahme zugesandt worden.

Hintergrund: Gemäß dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 10. Oktober 2017 (1 BvR 2019/16) muss der Gesetzgeber bis Ende 2018 im Personenstandsrecht einen weiteren positiven Geschlechtseintrag schaffen oder von der personenstandsrechtlichen Erfassung von Geschlecht absehen. Grundlegend dafür war die Auffassung der Richter*innen, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch die geschlechtliche Identität derjenigen schütze, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen.

Pressekontakt:

Martin Wunderlich

Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Fachstelle LAG Queeres Netzwerk Sachsen e.V.

Bautzner Straße 53

01099 Dresden

Telefon: 0351 3320 4696

E-Mail: martin.wunderlich@queeres-netzwerk-sachsen.de



Jonas Hamm (Sprecher für Rechtsfragen beim Bundesverband Trans*),
Carolin Auesserer (Pressesprecher*in Bundesverband Trans*),
Lucie Veith (Sprecher*in Bundesverband intersexuelle Menschen e.V.), Foto: Silvia Rentzsch